

Zweckverband Wasser/Abwasser
Boddenküste (ZWAB)
OT Diedrichshagen
Kastanienweg 2
17498 Weitenhagen

Eingang: _____
Ausgang: _____
St.-Nr.: _____
Kd.-Nr.: _____

Antrag auf

☐ vorübergehende Außerbetriebnahme des Grundstücksanschlusses Trinkwasser

nach § 1 der gültigen Verwaltungsgebührensatzung (VGS) des ZWAB

Der Hausanschluss (Leitungsteil von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung) steht weiterhin unter Druck und muss vom Grundstückseigentümer vor Beschädigungen geschützt werden. Die vorübergehende Außerbetriebnahme des Grundstücksanschlusses (Einstellung der Trinkwasserversorgung) ist auf ein Jahr befristet. Die Grundgebühr bleibt weiter bestehen. Die Wiedernbetriebnahme des Grundstücksanschlusses Trinkwasser ist nach den § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 VGS mit erneuten Kosten verbunden. Wird die Trinkwasserversorgung nach einem Jahr nicht wieder aufgenommen, ist der Grundstücksanschluss nach DIN EN 806 - 5 Nr. 7 von der Versorgungsleitung abzutrennen. Die Kosten trägt nach den §§ 1 Absatz 1; 3 Absatz 1 VGS der Antragsteller, der vor der Abtrennung der Versorgungsleitung informiert wird.

☐ Stilllegung des Grundstücksanschlusses Trinkwasser

nach § 18 Absatz 2 der gültigen Wasserversorgungssatzung (WVS) des ZWAB

Der Grundstücksanschluss wird von der öffentlichen Versorgungsleitung abgetrennt. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller. Der Wiederanschluss erfolgt nach den Satzungsregelungen für Erstanschlüsse.

Antragsteller:

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ, Ort: _____

Telefonnr.: _____ E-Mail: _____
(für notwendige Terminvereinbarung)

Grundstück:

PLZ, Ort: _____ Straße: _____

Kunden-Nr.: _____

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück: _____

☐ ich erkläre wahrheitsgemäß, der Eigentümer des o.g. Grundstückes zu sein
oder

☐ ich bin zur Antragstellung durch den Grundstückseigentümer bevollmächtigt und weise
mich durch eine Vollmacht aus

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise:

1. Eine Entscheidung über den Antrag erfolgt nur bei vollständiger Beibringung sämtlicher Angaben aus diesem Antrag. Der ZWAB verpflichtet sich, die erforderlichen kundenbezogenen Daten unter der Beachtung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren.

2. Für die vorübergehende Außerbetriebnahme des Grundstücksanschlusses Trinkwasser bzw. Stilllegung des Grundstücksanschlusses Trinkwasser werden nach den § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 VGS Gebühren erhoben.

3. Die Gebühren für die vorübergehende Außerbetriebnahme des Grundstücksanschlusses Trinkwasser betragen:

VGS Anlage A Pos. 11	Summe netto
51,05 €	51,05 €
zuzügl. 7 % MwSt.	3,57 €
Summe brutto	<u>54,62 €</u>

nach § 1 der gültigen Verwaltungsgebührensatzung (VGS) des ZWAB
Der Hausanschluss (Leitungsteil von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung) steht weiterhin unter Druck und muss vom Grundstückseigentümer vor Beschädigungen geschützt werden. Die Grundgebühr bleibt weiter bestehen. Die Wiederinbetriebnahme des Grundstücksanschlusses Trinkwasser ist nach den § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 VGS mit erneuten Kosten verbunden. Wird die Trinkwasserversorgung nach einem Jahr nicht wieder aufgenommen, ist der Grundstücksanschluss nach DIN EN 806 - 5 Nr. 7 von der Versorgungsleitung abzutrennen. Die Kosten trägt nach den § 1 Absatz 1; 3 Absatz 1 VGS der Antragsteller, der vor der Abtrennung der Versorgungsleitung informiert wird.

4. Die Gebühren für die Stilllegung eines Grundstücksanschlusses betragen für die Antragsbearbeitung:

VGS Anlage A Pos. 21	Summe netto
118,44 €	118,44 €
zuzügl. 7 % MwSt.	8,29 €
Summe brutto	<u>126,73 €</u>

nach § 3 der gültigen Verwaltungsgebührensatzung (VGS) des ZWAB
Der Grundstücksanschluss wird von der öffentlichen Versorgungsleitung abgetrennt. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller. Der Wiederanschluss erfolgt nach den Satzungsregelungen für Erstanschlüsse. Hinzu kommen die Rückbaukosten nach tatsächlichem Aufwand.